



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 05/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 12.03.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 05/2015

Inhalt

01. Beförderungsauswahl April 2015

02. Ein klares Votum der Basis beim Stimmungsbild der DPoIG zur Arbeitszeit

03. Landtagsanfrage: Chancengleichheit bei dienstlichen Beurteilungen der Polizeikräfte in Bayern

04. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte – Anspruch nicht verlieren!

05. Mobile Bezahlssysteme werden erprobt

06. Großraum- und Schwertransporte: Entlastung für Polizei schaffen!

01. Beförderungsauswahl April 2015

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.04.2015 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.04.2015 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9

Von 506 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 60 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **10 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **51 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **7 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 8 von mindestens **67 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten abweichend von Nr. 4.4 BefRPoIVS wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate
15 Punkte 39 Monate
14 Punkte 42 Monate
13 Punkte 45 Monate
12 Punkte 48 Monate
11 Punkte 54 Monate
10 Punkte 60 Monate
09 Punkte 72 Monate
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzungen des vollendeten 43. Lebensjahres wie auch der zehnjährigen Dienstzeit seit allgemeinem Dienstzeitbeginn werden nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 3.109 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 55 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **71 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **14 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **83 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann
Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltersgrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.

Von 431 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 27 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **64 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht

haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 (§ 13 FachV-PolVS)

Von 1.282 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 22 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **71 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **150 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

02. Ein klares Votum der Basis beim Stimmungsbild der DPoIG zur Arbeitszeit!

Maximale Dauer der Nachtschicht (100 % = 6.121)

- 8 Stunden 5,11 %
- 10 Stunden 37,23 %
- 12 Stunden 57,65 %

Doppelschlag möglich bleiben (100 % = 6.083)

- Ja 87,21 %
- Nein 12,79 %

Polizeispezifische Ausnahmeregelung (100 % = 6.059)

- Ja 93,88 %
- Nein 6,12 %

Die regionalen Abstimmungsergebnisse sind im Internet unter www.dpolg-bayern.de abzurufen.

Dieses Votum kann niemand so einfach ignorieren!

03. Landtagsanfrage: Chancengleichheit bei dienstlichen Beurteilungen der Polizeikräfte in Bayern

Auf Initiative von Birgit Manghofer, Beauftragte für Frauen und Familienangelegenheiten der DPoIG Bayern, hatte die Landtagsabgeordnete Eva Gottstein (Freie Wähler) eine Anfrage zur Chancengleichheit bei dienstlichen Beurteilungen der Polizeikräfte in Bayern gestellt.

Die Landtagsanfrage und die Antwort des Innenministeriums sind als Anlage zu dieser blauen Mail beigefügt.

04. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte – Anspruch nicht verlieren

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der DPolG informiert über Folgendes:

Sie haben im Jahr 2014 (Posteingang beim Versorgungsamt) einen Antrag auf Feststellung Ihrer Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung - GdB 50 oder höher) gestellt?

und

Sie haben bisher noch keinen Feststellungsbescheid erhalten.

Beantragen Sie bei Ihrer Dienststelle vorsorglich, Ihren evtl. entstehenden Anspruch auf Zusatzurlaub für Schwerbehinderte über den 30.04.2015 hinaus einbringen zu können. Die Teilhaberichtlinien 2012 sehen für die Übertragung von rückwirkend für das abgelaufene Urlaubsjahr entstandenen Urlaubsanspruch vor, dass dieser Zusatzurlaub nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die oder der schwerbehinderte Beschäftigte (auch Beamte) seinen Anspruch rechtzeitig geltend gemacht hat (Nr.12.2.4 Abs. 2 Teilhaberichtlinien 2012).

Der Antrag muss vor dem 30.04.2015 bei Ihrer Dienststelle gestellt werden.

05. Mobile Bezahlssysteme werden erprobt

Die Forderung der DPolG zur Einführung mobiler Bezahlssysteme bei der Bayerischen Polizei ist auf offene Ohren gestoßen:

- Das Polizeipräsidium Oberfranken muss bis Mitte April ein Konzept erarbeiten.
- Die Pilotierung beschränkt sich ausschließlich auf Verkehrspolizeiinspektionen in Oberfranken.

06. Großraum- und Schwertransporte: Entlastung für die Polizei schaffen!

Die Polizei muss erhebliche personelle Ressourcen aufwenden, um Großraum- und Schwertransporte abzusichern und zu begleiten.

Durch eine Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 StVO soll die einheitliche und rechtssichere Beauftragung so genannter Verwaltungshelfer für die Transportbegleitung ermöglicht werden.

Entsprechende Pilotprojekte wurden erfolgreich durchgeführt. Jetzt ist der Bundesverkehrsminister am Zug.

Die DPolG hat Minister Dobrindt zum Handeln aufgefordert.

Ende Blaue Mail Nr. 05

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[Blaue Mail als PDF-Datei herunterladen](#)



[Anlage zur blauen Mail als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b
D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04
Fax: 089 / 52 97 25
Internet: www.dpolg-bayern.de
Email: info@dpolg-bayern.de

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).